

Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 17.06.2013

Aufstellung der Vorschlagslisten für die Neuwahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für die Amtsperiode 2014 - 2018		
verantwortlich: Kreisjugendamt	Drucksache 2013-29-JHA17.06.	
	2 Anlagen	
	05.06.2013	
<u>Beratung:</u>	17.06.2013	Jugendhilfeausschuss
<u>Beschlussfassung:</u>		

Beschlussvorschlag:

Die in den Vorschlagslisten aufgeführten Personen werden den jeweils zuständigen Amtsgerichten für eine Wahl zu Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen für das Jugendschöffengericht in Waiblingen und die Jugendstrafkammer beim Landgericht Stuttgart vorgeschlagen.

1. Sachverhalt

Jugendschöffinnen und -schöffen sind ehrenamtliche Richter/innen am Jugendschöffengericht des Amtsgerichts und den Jugendkammern des Landgerichts. Sie sind gleichberechtigte Richter, nur dem Gesetz unterworfen und an keine Weisungen gebunden. Sie urteilen über die Schuld oder die Unschuld des Angeklagten und über das Strafmaß und tragen die gleiche Verantwortung für einen Freispruch oder eine Verurteilung wie die Berufsrichter.

Durch das Schöffenamt wird das Volk an den Entscheidungen der Justiz beteiligt. Schöffen werden daher in einem demokratischen Verfahren ausgesucht und gewählt. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre wobei die Wiederwahl für eine zweite Amtszeit möglich ist.

Die Aufstellung der Vorschlagsliste für Jugendschöffen erfolgt nicht wie bei den Erwachsenenschöffen im Gemeinderat, sondern durch den Jugendhilfeausschuss. Von ihm wird erwartet, dass er eine besondere Sachnähe zu den Fragen der Jugendkriminalität und größere Kompetenz besitzt, geeignete Bürgerinnen und Bürger für dieses Ehrenamt zu gewinnen.

2. Voraussetzungen, die die vorgeschlagenen Personen erfüllen müssen

Das Jugendgerichtsgesetz schreibt vor, dass Jugendschöffen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nur **Deutsche** vorgeschlagen werden, welche nicht nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz als unfähig erachtet werden oder nach §§ 33, 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht zu berufen sind. Die Aufnahme in die Vorschlagsliste soll ferner unterbleiben bei Personen, die die Berufung zum Schöffenamt nach § 35 Gerichtsverfassungsgesetz ablehnen dürfen, wenn damit zu rechnen ist, dass sie hiervon Gebrauch machen. Die §§ 31 bis 35 Gerichtsverfassungsgesetz sind in der **Anlage 2** beigefügt.

3. Anzahl benötigter Personen

Von den Amtsgerichten sind zu wählen:

Amtsgericht Waiblingen

Jugendhauptschöffen für das gemeinsame Jugendschöffengericht Waiblingen aus dem Amtsgerichtsbezirk Waiblingen	8 Personen
---	------------

Jugendhilfsschöffen für dieses Gericht aus dem Amtsgerichtsbezirk Waiblingen	16 Personen
---	-------------

Hauptschöffen für die Jugendstrafkammer beim Landgericht Stuttgart aus dem Amtsgerichtsbezirk Waiblingen	6 Personen
--	------------

Amtsgericht Backnang

Jugendhauptschöffen für das gemeinsame Jugendschöffengericht Waiblingen aus dem Amtsgerichtsbezirk Backnang	4 Personen
---	------------

Hauptschöffen für die Jugendstrafkammer beim Landgericht Stuttgart	
---	--

aus dem Amtsgerichtsbezirk Backnang

4 Personen

Amtsgericht Schorndorf

Jugendhauptschöffen für das
gemeinsame Jugendschöffengericht Waiblingen
aus dem Amtsgerichtsbezirk Schorndorf

4 Personen

Hauptschöffen für die Jugendstrafkammer
beim Landgericht Stuttgart
aus dem Amtsgerichtsbezirk Schorndorf

4 Personen

Der Jugendhilfeausschuss hat **mindestens die doppelte Zahl von Personen** vorzuschlagen, d.h. also mindestens 92 Personen (46 Frauen und 46 Männer). Die auf den beigefügten Vorschlagslisten (**Anlage 1**) aufgeführten Personen wurden zu 2/3 durch die Fraktionen des Kreistags entsprechend dem Stimmenverhältnis im Kreistag und zu 1/3 vom Kreisjugendring, den freien Wohlfahrtsverbänden und den Kirchen entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl im Jugendhilfeausschuss benannt.

Sofern bis zum Versand dieser Vorlage noch nicht alle Vorschläge vorliegen, werden die noch fehlenden Personen in einer Tischvorlage aufgeführt. **Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich.**